

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für die Bachelorstudiengänge

Vom 29.07.2011

Zuletzt geändert am 14.5.2012

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (2. HRÄG, GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 29.07.2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 20.01.2012.

Der Rektor der Hochschule Rottenburg hat am 29.07.2011 seine Zustimmung zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung und am 14.05.2012 zu den zuletzt beschlossenen Änderungen erteilt.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft und ist gültig ab dem Wintersemester 2011/12. Die zuletzt Beschlossenen Änderungen treten zum 04.06.2012 in Kraft.

Rottenburg, den 14.05.2012



Professor Dr. B. Kaiser

Rektor

Bekanntmachungsnachweis:
ausgehängt am 01.08.2011
abgenommen am 28.10.2011
im Intranet veröffentlicht am 01.08.2011

Bekanntmachungsnachweis der letzten Änderung:
ausgehängt am 16.05.2012
abgenommen am 31.05.2012
im Intranet veröffentlicht am 16.05.2012

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Regelungen

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich, Zulassung	4
§ 2	Vorpraktikum	4
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang	4
§ 4	Integriertes praktisches Studiensemester	4
§ 5	Prüfungsaufbau	5
§ 6	Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen	6
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 8	Prüfungsleistungen	7
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 10	Schriftliche Prüfungsleistungen	8
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	11
§ 16	Prüfungsausschuss	12
§ 17	Prüfer und Beisitzer	12
§ 18	Zuständigkeiten	13

II Bachelorvorprüfung

§ 19	Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung	13
§ 20	Art und Umfang der Bachelorvorprüfung	14
§ 21	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	14

III Bachelorprüfung

§ 22	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung	14
§ 23	Fachliche Voraussetzungen	14
§ 24	Art und Umfang der Bachelorprüfung	14
§ 25	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	15
§ 26	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	15
§ 27	Zusatzfächer	16
§ 28	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	16
§ 29	Bachelorgrad und Bachelorurkunde	16
§ 30	Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung	16
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte	17

Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 32	Übergangsbestimmungen	17
§ 33	Bachelorstudiengang Forstwirtschaft	17
§ 34	Bachelorstudiengang BioEnergie	28
§ 35	Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser	33
§ 36	Bachelorstudiengang Holzverwendung - Holzverwertung	38

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach dem Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Teil A: Allgemeine Regelungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zulassung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium und dessen Abschluss in einem Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Studienanfänger werden einmal im Jahr, jeweils zum Wintersemester, zum Studium zugelassen.

§ 2 Vorpraktikum

- (1) Als Voraussetzung für die Immatrikulation kann in einzelnen Studiengängen der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert werden. Einzelheiten werden für jeden Studiengang in Teil B geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Bachelorvorprüfung (vgl. § 19 ff.) abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung (vgl. § 22 ff.) abschließt (vgl. § 5).
- (3) Das Grundstudium besteht aus zwei theoretischen Studiensemestern. In ihm werden vor allem die Grundlagenfächer gelehrt. Das Hauptstudium besteht aus vier theoretischen Studiensemestern und einem integrierten praktischen Studiensemester. In ihm dominieren anwendungsorientierte Fächer.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird in Teil B festgelegt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der in Teil B festgelegten Lehrveranstaltungen ändern.

§ 4 Integriertes praktisches Studiensemester

- (1) Das integrierte praktische Studiensemester dient der betrieblichen Ausbildung, der Förderung des Anwendungsbezugs und der Vermittlung sozialer Kompetenz. Es liegt im fünften Semester.
- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Der Studierende wird während des integrierten praktischen Studiensemesters von Professoren der Hochschule - in der Regel durch Einzelbetreuung im Umfang von vier Stunden - betreut. Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland oder in unzumutbarer Entfernung von der Hochschule ableisten, werden grundsätzlich nicht vor Ort betreut. Die Studierenden sind während dieser Zeit Hochschulangehörige.

- (3) Die Dauer der betrieblichen Ausbildung umfasst 20 Wochen, in denen mindestens 95 Präsenztage abzuleisten sind.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für die betriebliche Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester obliegt dem Studierenden. Die von ihm vorgeschlagene Praxisstelle ist vom Leiter des Praktikantenamtes, in Zweifelsfällen vom Prüfungsausschuss, zu genehmigen.
- (5) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters fertigt der Studierende schriftliche Berichte und einen Tätigkeitsnachweis, aus dem Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn, Ende und Dauer der Ausbildung sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

Am Ende des praktischen Studiensemesters hat der Studierende beim Praktikantenamt folgende Unterlagen einzureichen:

1. die schriftlichen Berichte,
2. den vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Tätigkeitsnachweis,
3. eine Beurteilung des Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle über den Ausbildungserfolg.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird entschieden, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. Wird es nicht als erfolgreich abgeleistet beurteilt, kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes.

Im Falle der Nichtanerkennung muss die Wiederholung des praktischen Studiensemesters spätestens innerhalb der zwei folgenden Studiensemester abgeschlossen sein.

- (6) An der Hochschule ist ein Praktikantenamt eingerichtet. Die Leitung wird von einem vom Rektor beauftragten Professor wahrgenommen. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Den Modulen sind Prüfungsleistungen zugeordnet. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen abgenommen. Sie können sich aus einer oder mehreren, benoteten oder unbenoteten Teilleistungen zusammensetzen. Die Summe der zugeordneten Prüfungsleistungen bildet die Modulprüfung.
- (2) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die Bachelorprüfung aus Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.
- (3) Der Studienverlauf wird durch ein Credit-System dokumentiert. In Teil B ist den thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen die dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand entsprechende Zahl von Credits zugeordnet. Maßstab für die Zuordnung ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) In Teil B werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsleistungen festgelegt, ebenso die Termine, zu denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 6 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des 2. Studiensemesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des 7. Studiensemesters abgelegt sein.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gem. § 34 Absatz 2 LHG, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens nach vier Semestern oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) spätestens nach zehn Semestern erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Fristen zur spätesten Ausgabe und zur Bearbeitung der Bachelorarbeit richten sich davon unabhängig nach § 25.
- (4) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, auf drohende Fristüberschreitungen hinzuweisen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 34 (1) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 Absatz 1 LHG.
- (6) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern sowie Studierende mit Behinderungen befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung

- (1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, dass im gleichen oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Studierenden müssen die einem Modul zugeordneten Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem in Teil B die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Semester nicht bindend, so gilt die Teilnahme an der Prüfungsleistung als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die Hochschule kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs eine Voranmeldung in Meldelisten fordern.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Absatz 2 LHG erloschen ist,
 5. im Falle einer Prüfung im Wahlpflichtbereich ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn durch die Zulassung zur Prüfung deren Durchführung verhindert wird oder eine besondere Gefährdung zu befürchten ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfungsleistung ist mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters ohne Begründung und Nachweis bis zu der durch Veröffentlichung angegebenen Frist in schriftlicher Form zulässig.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
 3. durch Referate,
 4. durch praktische Arbeiten
- erbracht werden und benotet oder unbenotet sein.
- Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann, wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Absatz 3 Satz 1 auch Anwendung finden, wenn jemand die Prüfung in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache absolvieren muss und dadurch eine entsprechende Erschwerung vorliegt.
- (5) Fallen auf Grund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfange aus oder wurden gemäß § 3 Absatz 5 Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss verfügen, dass die jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind, wenn dadurch die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden wird.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungszeit für jede mündliche Prüfungsleistung wird in Teil B festgelegt. Soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse - nach vorheriger Anzeige beim Prüfungsamt - als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer für schriftliche Prüfungsleistungen wird in Teil B festgelegt. Fehlt eine Festlegung, so dauern sie 120 Minuten.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note summarisch aus den Punktebeiträgen der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Punktbeiträge in der Regel nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet. Alternativ kann einzelnen Teilleistungen in Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (3) Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet so errechnet sich die Modulnote aus dem, nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|--------------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut; |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut; |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend; |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend; |
| ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |
- § 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 28) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Umrechnung von Noten bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen werden die Maßstäbe und einschlägigen Tabellen des ECTS zugrunde gelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. In den im Teil B bestimmten Fällen ist eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen können nur in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können – mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des praktischen Studiensemesters – insgesamt drei Prüfungsleistungen, davon im Grundstudium höchstens zwei Prüfungsleistungen, ein weiteres Mal wiederholt werden (dritter Versuch).
- (3) In den Fällen von § 13 Absatz 1 Satz 3 sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteilleistungen zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, abgelegt werden. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den zu diesem Zeitpunkt noch offenen Prüfungsleistungen.

Auf Anmeldung des Studierenden bis zu dem jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen Termin ist außerdem die Ablegung der Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine nachstehender Zeitabschnitte möglich:

1. in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird,
2. während einer Beurlaubung gemäß § 61 LHG, oder
3. während des praktischen Studiensemesters.

Davon ausgenommen sind Prüfungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind oder auf Grund der Vegetation oder des Zustands der Natur nur in einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden können.

Wird die festgesetzte Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Im Falle der vorgeschriebenen Anmeldung durch den Studierenden gilt die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der Anmeldefrist als festgesetzt.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Genehmigung eines Härtefalls ist unverzüglich nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Bachelorvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Bachelorvorprüfung Fächer nicht enthält, die im jeweiligen Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg Gegenstand der Bachelorvorprüfung, nicht aber der Bachelorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das European Credit Transfer System (ECTS) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die übrigen Mitglieder, deren Stellvertreter, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestellt der Senat aus dem Kreis der Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen unterliegen sie der Amtsverschwiegenheit.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss im Einzelnen zuständig für die Entscheidung über die
 1. Änderung der Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen (§ 3, Absatz 5),
 2. Genehmigung von Ausbildungsstellen des integrierten Praxissemesters in Zweifelsfällen (§ 4, Absatz 4),
 3. Verlängerung von Prüfungsfristen in Mutterschutz- und Elternzeitfällen (§ 6, Absatz 5),
 4. die Verlängerung von Prüfungsfristen bei Studierenden mit Kindern sowie Studierenden mit Behinderungen (§ 6, Absatz 6),
 5. Veränderung der Prüfungsform (§ 8 Absätze 3 bis 5),
 6. beantragte Überprüfung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung im Falle einer Täuschung während der Prüfung und den Ausschluss einer zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen (§ 12, Absätze 4 bis 5),
 7. Zulassung der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung (§ 14, Absatz 5),
 8. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg erbracht wurden (§ 15, Absatz 6),
 9. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17, Absatz 1),
 10. Genehmigung der Durchführung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 25, Absatz 2),
 11. Veranlassung der rechtzeitigen Ausgabe der Bachelorarbeit auf Antrag (§ 25, Absatz 3),
 12. Absage einer Vertiefungsrichtung bei ungenügender Teilnehmerzahl (§ 32, Abschnitt I, Absatz 3).
 13. Aufnahme in eine Vertiefungsrichtung oder in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (§ 32, Abschnitt I, Absatz 4).
- (2) Zeugnisse und Urkunden werden vom Rektor oder von dem für die Lehre zuständigen Rektorsmitglied ausgestellt.
- (3) Die Bearbeitung der Widersprüche im Widerspruchsverfahren obliegt dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats.

II. Bachelorvorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 20 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

- (1) in Teil B wird für die Module der Bachelorvorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen in Teil B zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

III. Bachelorprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Absatz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens vier Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) in Teil B wird für die Module der Bachelorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen in Teil B dieser Studien- und Prüfungsordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des 5. Semesters und spätestens drei Monate nach Bestehen aller übrigen Module auszugeben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer sollte Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 27 Zusatzfächer

- (1) Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. In Teil B wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 27) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor oder dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Bachelorurkunde wird eine Studiengangbeschreibung (diploma supplement) beigefügt.

§ 30 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 32 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 in das erste Semester eines Bachelorstudiengangs an der Hochschule für Forstwirtschaft immatrikulieren.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt auch für alle Studierenden, die sich für das Wintersemester 2011/12 in das erste Lehrplansemester rückmelden (sog. „Rückstufung“ nach § 23 Abs. 1).
- (3) Für Studierende, die sich für das Wintersemester 2011/12 in ein höheres Semester immatrikulieren oder rückmelden gilt Teil A dieser Studien- und Prüfungsordnung. Erfolgt dagegen durch Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2011/12 in einen Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft eingeschrieben waren, bis zum von der Hochschule genannten Zeitraum ein Widerspruch, bleibt weiter die gesamte für diese Studierenden bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung in Kraft.
- (4) Für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Studierenden im Studiengang Forstwirtschaft bleibt weiterhin der zweite Teil der Studien- und Prüfungsordnung vom 22.03.2006 gültig.
- (5) Für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Studierenden im Studiengang BioEnergie bleibt weiterhin der zweite Teil der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.10.2008 gültig. Die Bestimmungen der §§ 32-34 sind mit einer Änderungen im § 34 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgegangen: Die Prüfungsleistung Statistik (BH.152) wird künftig eine 60-minütige Klausur sein.
- (6) Für die in Abs. 3 Satz 1 genannten Studierenden im Studiengang Ressourcenmanagement Wasser bleibt weiterhin der zweite Teil der Studien- und Prüfungsordnung vom 22.01.2010 oder vom 25.06.2010 gültig. Die Bestimmungen der §§ 32-34 sind ohne Änderungen im § 35 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgegangen.

§ 33 Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

I. Erläuterungen zum Studienplan

(1) Im Hauptstudium werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

1. Geographische Informationssysteme und Landschaftsmanagement
2. Allgemeine Forstwirtschaft
3. Betriebswirtschaft und Holzwirtschaft
4. Tropische Forstwirtschaft
5. Internationaler Holzhandel

Die Studierenden müssen bis zur durch Veröffentlichung angegebenen Frist eine Vertiefungsrichtung wählen. Wird die Vertiefungsrichtung nicht fristgerecht gewählt, erfolgt eine Zuweisung durch den Prüfungsausschuss. Wird eine gewählte Vertiefungsrichtung nicht angeboten, so muss eine andere Vertiefungsrichtung gewählt werden.

(2) Die Entscheidung über die an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg angebotenen Vertiefungsrichtungen trifft der Senat, für die in Kooperation angebotenen Vertiefungsrichtungen das zuständige Organ der Partnerhochschule.

(3) Vertiefungsrichtungen können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden. Mindestens eine Vertiefungsrichtung ist durchzuführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Absage einer Vertiefungsrichtung aufgrund ungenügender Teilnehmerzahl.

(4) Ist bei einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen oder bei einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professoren oder Lehrbeauftragten.

(5) Für das Studium der Vertiefungsrichtungen 4 und 5 gilt ergänzend:

- Das Studium richtet sich nach dem jeweils gültigen Kooperationsvertrag.
- Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge in den Niederlanden beträgt 8 Semester.
- Sämtliche Module ab dem 5. Semester werden komplett an der Partnerhochschule Larenstein (NL) in einem Umfang von 120 ECTS-Credits absolviert. Dadurch werden die zum Gesamtstudienumfang erforderlichen ECTS-Credits erreicht und sind die Studierenden insoweit von den Modulen und Lehrveranstaltungen des allgemeinen Pflichtcurriculums des Hauptstudiums ab dem 5. Semester befreit.
- Tabellarisch ist ein Rahmen für das Curriculum dargestellt, dessen konkrete Ausgestaltung, inhaltliche Detailmodifikation und rechtzeitige hochschulöffentliche Bekanntgabe an die Studierenden sich nach der wechselnden Projektbezogenheit des Studiums und der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule richtet.

- (6) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge sowie mit definierter Mindest- und Höchstteilnehmerzahl angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

II. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und Lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

Pw = Waldprüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPm = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder praktischen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt IV als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

III. Jägerprüfung, Fischereiprüfung

- (1) Wer neben der Bachelorvorprüfung (incl. der bestandenen Prüfungsleistungen in den Lehrfächern „Zoologie, einschließlich Wildbiologie“, „Wildökologie“ und „Jagdwirtschaft und Jagdbetriebslehre“) den Waffensachkundenachweis erbringt, die Mindestanforderungen im Jagdlichen Schießen nach der jeweils gültigen Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung JPrO) erfüllt und die jagdpraktischen Anforderungen erbringt, erhält hierüber eine Bescheinigung zur Erlangung des 1. Jagdscheins (vgl. § 17 JPrO „Gleichgestellte Prüfungen“). Entsprechendes gilt für die Erlangung des Fischereischeins bei erfolgreicher Prüfungsleistung im Lehrfach „Fischereikunde“ (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 LFischVO).
- (2) Mit Anmeldung zur Jägerprüfung wird das Einverständnis zur Beobachtung der Prüfung durch Vertreter der Fachaufsichtsbehörde erklärt.

IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Grundlagen der Ökonomie
2	Landschaftsökologie, Gesteinskunde und angewandte Klimatologie
3	Zoologie und Wildökologie
4	EDV und Statistik
5	Schlüsselqualifikationen 1
6	Botanik und Waldbau-Grundlagen
7	Dendrometrie und Waldinventur
8	Grundlagen der Holztechnologie
9	Grundlagen der Waldarbeit und Forsttechnik
10	Waldschutzgrundlagen
11	Jagdwirtschaft und Jagdbetriebslehre

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
12	Forstnutzung
13	Waldschutz
14	Waldpädagogik
15	Bodenökologie
16	Waldbau 1
17	Natur- und Umweltschutz, Planungsprozesse
18	Holzverwendung
19	Rechtliche Grundlagen
20	Forstbetriebsmanagement
21	Forstliche Planungslehre
22	Schlüsselqualifikationen 2
23	Waldbau 2
24	Umwelt- und forstpolitische Aspekte
25	Wahlpflichtfächer
26	Betreutes Betriebspraktikum
27	Bachelorarbeit

Übersicht Module Vertiefungsstudium in Rottenburg:

Modul-Nr.	Modul-Titel
28	Landschaftsökologische Grundlagen
29	Angewandte Geographische Informationsverarbeitung
30	Öffentliche Forstbetriebe
31	Wegebautechnik und Ingenieurbiologie
32	Waldschutz Vertiefung
33	Prozessoptimierung
34	Baumpflanzen-Anzucht, Baumschulbetrieb
35	Aktuelle Fragen der Forst- und Holzwirtschaft
36	Rechnungswesen
37	Prozesskette Holz
38	Unternehmensführung
39	Holzmarkt und -vertrieb

Übersicht Module Vertiefungsstudium in Larenstein:

Modul-Nr.	Modul-Titel
40	Costarican Reforestation
41	Capita Selecta
42	Spatial Information Technology and Project Development and Communication
43	Forest Management Project and International Geomorphology, Soil Suitability and Land Degradation
44	Marketing of Wood Products
45	Theory
46	Extensive program: trade, wood, marketing, management
47	Practical Placement Larenstein
48	Final Thesis Larenstein

Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet ¹⁾	benotet ²⁾	
1	Einführung in Volks- und Betriebswirtschaftslehre	FG.1.1	3	3			Pm15	6 %
2	Angewandte Klimatologie	FG.2.1	2	2		StA		0 %
	Gesteinskunde	FG.2.2	2	2		Re		
	Landschaftsökologie Grundlagen	FG.2.3	2	2				
3	Zoologie, einschließlich Wildbiologie	FG.3.1	4	4			K120 ³⁾	15 %
	Wildökologie	FG.3.2	4	3				
4	IT-Grundlagen	FG.4.1	1	1		K45		8 %
	Grundlagen der Statistik	FG.4.2	3	3			K60	
5	Kommunikation	FG.5.1	1	1		X		8 %
	Fremdsprachen	FG.5.2	3		3		K90	
	Wissenschaftliches Arbeiten	FG.5.3	1		1	SA		
6	Botanik	FG.6.1	4	3	1	2X ⁶⁾	Pw30 ³⁾	20 %
	Waldbau-Grundlagen	FG.6.2	7	3	3			
7	Holzmesslehre 1	FG.7.1	2	2			Pw20 ³⁾	13 %
	Karten- und Vermessungskunde	FG.7.2	3		3			
	Holzmesslehre 2	FG.7.3	2		2			
8	Grundlagen der Holztechnologie	FG.8.1	2		2	X ⁶⁾	K60	4 %
9	Forsttechnik 1	FG.9.1	2		2	2X ⁶⁾	Pm20 ³⁾	9 %
	Waldarbeitslehre 1	FG.9.2	3		3			
10	Einführung in die Entomologie	FG.10.1	2		2		KPL90 ³⁾	9 %
	Forstschadorganismen	FG.10.2	3		2			
11	Jagdwirtschaft und Jagdbetriebslehre	FG.11.1	4		4		Pm20	8 %
Summe Grundstudium			60	29	28			100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten benoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 1 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte.
- 5) Der Studierende hat aus den Wahlpflichtmodulen des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten auszuwählen. Wahlpflichtfächer dürfen bereits ab dem 3. Semester belegt werden. Art und Umfang der unbenoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 2.
- 6) Die Prüfungs-(Teil-)Leistung(en) muss (müssen) für sich genommen bestanden sein (s. §13 Abs. 1).

Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	Benotet ²⁾	
12	Holzernte und Logistik	FH.12.1	5	5						K180 ³⁾	6 %
	Forsttechnik 2	FH.12.2	2	2							
13	Waldschutz	FH.13.1	4	3						K60	4 %
14	Waldpädagogik	FH.14.1	6	5					X ⁶⁾	K60	5 %
15	Bodenökologie	FH.15.1	5	2	2					Pm15 ³⁾	5 %
16	Waldbau 1	FH.16.1	9	4	4					K120 ³⁾	8 %
	Umweltschutz	FH.17.1	2	2							
17	Grundlagen des Naturschutzes	FH.17.2	2		2					K120 ³⁾	6 %
	Raumordnung	FH.17.3	3		2						
18	Gütemerkmale und Sortierung d. Rohholzes	FH.18.1	3	3						Pw20	6 %
	Holzverwendung 1	FH.18.2	3		2					K60	
19	Öffentliches Recht	FH.19.1	3		2					K90 ³⁾	5 %
	Zivilrecht	FH.19.2	3		2						
20	Datenbankmanagementsysteme	FH.20.1	3		2					KPL90 ³⁾	9 %
	Managementsysteme und ihre forstbetriebliche Anwendung	FH.20.2	5		4						
	Öffentliche Finanzwirtschaft 1	FH.20.3	2		2						
21	Hiebsplanung	FH.21.1	3				3		SA		0 %
	Forsteinrichtung	FH.21.2	2				2		SA		
22	Sozial kompetentes Führen und Verhandeln	FH.22.1	1				1		X		0 %
23	Waldbau 2	FH.23.1	6				3	1		Pw25 ³⁾	6 %
	Forstpolitik	FH.24.1	2				2			StA+Re	
24	Umweltrecht	FH.24.2	2					2		K90 ³⁾	6 %
	Umweltpolitik	FH.24.3	2					2			
25	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	FH.25.1	6				3	3	X		0 %
26	Betreutes Betriebspraktikum		30								0 %
27	Bachelorarbeit		12								12 %
Summe Hauptstudium			126	26	24		14	8			78 %

Für die Vertiefungsrichtungen 4 und 5 ergeben sich für die Module 12 bis 20 folgende veränderte Gewichte der Modulnoten an der Gesamtnote:

Modul-Nr.	Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
12	5 %
13	3 %
14	5 %
15	3 %
16	6 %
17	5 %
18	4 %
19	3 %
20	6 %
Gesamt	40 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 1: Geographische Informationssysteme und Landschaftsmanagement

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	benotet ²⁾	
28	Limnologie	FV1.28.1	2	2			KPL120 ³⁾	11%
	Boden- und Klimaschutz	FV1.28.2	3	2				
	Landespflege und Naturschutzpraxis	FV1.28.3	5	2	2			
	Regionalwirtschaft und Argrarökologie	FV1.28.4	2		2			
29	GIS-Analysen und GIS-Modellierungen	FV1.29.1	3	2			KPL120 ³⁾	11%
	Geographische Informationssysteme	FV1.29.2	4	4				
	GIS-Projektbearbeitung	FV1.29.3	3		2			
	Angewandte Fernerkundung	FV1.29.4	2		2			
Summe Vertiefung 1			24	12	8			22%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 2: Allgemeine Forstwirtschaft

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	benotet ²⁾	
30	Öffentliche Finanzwirtschaft II	FV2.30.1	3	2			K60 ³⁾	3%
31	Wegebautechnik und Ingenieurbioogie	FV2.31.1	3	3			Pw20	3%
32	Aktuelle Fragen des Waldschutzes	FV2.32.1	3	2			KPL60	4%
	Visual Tree Assessment	FV2.32.2	2	2		PL		
33	Prozessoptimierung	FV2.33.1	4	2			StA	4%
34	Baumpflanzen-Anzucht, Baumschulbetrieb	FV2.34.1	2		2		Pm15	2%
35	Aktuelle Fragen des Waldbaus / Waldwachstums	FV2.35.1	2		1		KPm15 ³⁾	6%
	Aktuelle Fragen der Forstnutzung	FV2.35.2	3		2			
	Interdisziplinäres Projekt	FV2.35.3	2		2	SA		
Summe Vertiefung 2			24	11	7			22%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 3: Betriebswirtschaft und Holzwirtschaft

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen		Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	benotet ²⁾	
36	Buchführung und Jahresabschluss	FV3.36.1	1	1			K60 ³⁾	3%
	Spezielle EDV	FV3.36.2	2	1		PL		
37	BWL der Holzwirtschaft	FV3.37.1	3	2			KPm30 ³⁾	9%
	Prozessoptimierung	FV3.37.2	4	2				
	Holzverwendung 2	FV3.37.3	3	3				
38	Unternehmensgründung, -führung und -organisation	FV3.38.1	4		3		KPL45	4%
39	Holzmarkt und -handel	FV3.39.1	4		2		KPm15 ³⁾	6%
	Marketing	FV3.39.2	3		2			
Summe Vertiefung 3			24	9	7			22%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 4: Tropische Forstwirtschaft (Tropical Forestry)

Modul-Nr.	ECTS-Punkte	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
40	15	X				10 %
41	15	X				10 %
47	30		X			0 %
42	15			X		10 %
43	15			X		10 %
48	30				X	20 %
Gesamt	120					60 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

Vertiefung 5: Internationaler Holzhandel (International Timber Trade)

Modul-Nr.	ECTS-Punkte	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
44	20	X				13 %
45	10	X				7 %
47	30		X			0 %
46	30			X		20 %
48	30				X	20 %
Gesamt	120					60 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Summe	SWS Gesamt
Grundstudium	29	28						57	
Hauptstudium			26	24	0	14	8	72	
Vertiefung 1						12	8	20	149
Vertiefung 2						11	7	18	147
Vertiefung 3						9	7	16	145

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Summe	SWS Gesamt
Grundstudium	30	30						60	
Hauptstudium			28	32	30	15	21	126	
Vertiefung 1						14	10	24	210
Vertiefung 2						15	9	24	210
Vertiefung 3						13	11	24	210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen ⁷⁾				Benotete Prüfungsleistungen ⁷⁾						Summe (benotete PL)					
					studienbegleitend			lehrveranstaltungsübergreifend								
1. Semester	5				2				1				3			
2. Semester	4				3				4				7			
3. Semester	0				3				1				4			
4. Semester	0				1				5				6			
5. Semester	0				0				0				0			
6. Semester	3				1				0				1			
Vertiefung 1		0				0				0				0		
Vertiefung 2			1				3				1				4	
Vertiefung 3				1				1				1				2
7. Semester	0				0				2				2			
Vertiefung 1		0				0				2				2		
Vertiefung 2			1				1				1				2	
Vertiefung 3				0				1				1				2
Summe Vertiefung 1		12				10				15				25		
Summe Vertiefung 2			14				14				15				29	
Summe Vertiefung 3				13				12				15				27

⁷⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 34 Bachelorstudiengang BioEnergie

I. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professoren oder Lehrbeauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

II. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

III. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Naturwissenschaftliche und energietechnische Grundlagen
2	Maschinenbau & Elektrotechnik
3	Grundlagen der Bereitstellung und Verwertung von Biomasse
4	Pflanzenwachstum
5	Sozioökonomische Grundlagen
6	Schlüsselqualifikationen

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Biogasanlagen und Feuerungssysteme
2	Anlagenmanagement
3	Energiekonzepte & Energieplanung
4	Anlagenplanung & -überwachung
5	Umsetzung von Energiekonzepten
6	Technik des Pflanzenbaus
7	Bereitstellung und Aufarbeitung von Biomasse
8	Biomasseaufbereitung und Energiekonzentration
9	Bioenergie-Logistik
10	Technikfolgenabschätzung & Ökobilanzierung
11	Marktbearbeitung & Managementsysteme
12	Interdisziplinäres Projektmanagement
13	Energiemarkt
14	Recht
15	Datenmanagement
16	Wahlpflichtfächer
17	betreutes Betriebspraktikum
18	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen			Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure	BG.11	3	3				K120 ₃₎	25 %
	Chemische Grundlagen der Bioenergienutzung	BG.12	2	2					
	Grundlagen der Energietechnik - 1	BG.13	4	3				KPL120 ₃₎	
	Grundlagen der Energietechnik - 2	BG.14	3		2				
	Energetechnisches Praktikum	BG.15	3		2		X ⁶⁾		
2	Elektrotechnik - 1	BG.21	2	2				K90 ₃₎	20 %
	Maschinenbau - 1	BG.22	4	4					
	Elektrotechnik - 2	BG.23	3		2			K90 ₃₎	
	Maschinenbau - 2	BG.24	3		2				
3	Grundlagen der Biomasseverwertung	BG.31	6	5				KPL90	13 %
	Einführung in die Land- und Forsttechnik	BG.32	2		2	X			
4	Grundlagen des Pflanzenwachstums	BG.41	4	4				Pm20	15 %
	Grundlagen des Biomasseanbaus	BG.42	5		4			K60	
5	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	BG.51	2	2				K120 ₃₎	14%
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Investitionsrechnung	BG.52	2	2					
	Grundlagen der Energiewirtschaft	BG.53	2		2			Pm20	
	Globale Umweltprobleme	BG.54	2		2			Pm20	
6	IT-Grundlagen	BG.61	2	2				K60	13 %
	Kommunikation und wissenschaftliches Arbeiten	BG.62	3		3	X			
	Fremdsprachen	BG.63	3		3			K90	
Summe Grundstudium			60	29	24				100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt II Absatz 3 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte.
- 5) Der Studierende hat aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind benotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 1.
- 6) Die Prüfungs-(Teil-)Leistung(en) muss (müssen) für sich genommen bestanden sein (s. §13 Abs. 1).

Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen			Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Biogasanlagen	BH.11	3		3						K60	8 %
	Feuerungssysteme	BH.12	4	4							K90 ³⁾	
	Brennstoffqualität & Analyse	BH.13	2	2								
2	Anlagenmanagement & Betriebsoptimierung	BH.21	6				4				K90	5 %
3	dezentrale Energieversorgungskonzepte	BH.31	5	4							Pm20 ³⁾	9 %
	Konzepte für energetisch optimierte Gebäude	BH.32	5		4					X ⁶⁾		
4	Anlagenplanung	BH.41	5	4							K90	7 %
	Mess-, Steuer- & Regelungstechnik	BH.42	3		2						K60	
5	Umsetzung von Energiekonzepten	BH.51	7				4			X ⁶⁾	Pm20 + 60 min. Vorb.	6 %
6	Technik des Pflanzenbaus	BH.61	3	3							K60	3 %
7	Ernte u. Bereitstellung von Agrobiomasse	BH.71	3	3							K90 ³⁾	5 %
	Ernte und Bereitstellung von Forstbiomasse	BH.72	3		3							
8	Biomasseaufbereitung und Energiekonzentration	BH.81	7				6				K60	6 %
9	Grundlagen der Logistik	BH.91	3	3							K120 ³⁾	9 %
	Bioenergie-Logistik	BH.92	7		6							
10	Technikfolgenabschätzung & Ökobilanzierung	BH.101	5					3			Pm20	4 %
11	Umweltmanagementsysteme	BH.111	2					2			K90	5 %
	Auftragsakquise und Marktbearbeitung	BH.112	4					2	X			
12	Interdisziplinäres Projektmanagement	BH.121	7	4							StA	6 %
13	Aktuelle Fragen des Energiemarktes	BH.131	3					2	X			0 %
14	Rechtliche Grundlagen der Bioenergienutzung	BH.141	4				4				K90	3 %
15	Einführung in die Arbeit mit Geo-Informationssystemen	BH.151	4		4						KPL90	6 %
	Statistik	BH.152	3		3						K60	
16	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	BH.161	10				4	4		X	X	8 %
17	Betreutes Betriebspraktikum		30									0 %
18	Bachelorarbeit		12									10 %
	Summe Hauptstudium		150	27	25		22	13				100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

IV. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	29	24						53
Hauptstudium			27	25		22	13	87
Gesamt								140

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	31	29						60
Hauptstudium			32	28	30	29	31	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleis- tungen ⁷⁾	Benotete Prüfungsleistungen ⁷⁾		Summe (benotete PL)
		studien- begleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	0	3	3	6
2. Semester	2	4	2	6
3. Semester	0	3	1	4
4. Semester	0	4	3	7
5. Semester	0	0	0	0
6. Semester	0	4	0	4
7. Semester	2	2	0	2
Summe	4	20	9	29

⁷⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 35 Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser

I. Erläuterungen zum Studienplan

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professoren oder Lehrbeauftragten.

(2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

II. Definitionen und Abkürzungen

(1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL= Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

(3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

III. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Wassermanagements I
2	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Wassermanagements II
3	Angewandte Grundlagen der Geographie I im Wassermanagement
4	Angewandte Grundlagen der Geographie II im Wassermanagement
5	Grundlagen der Hydrologie und Limnologie
6	Grundlagen der Wasserwirtschaft
7	Sozioökonomische Grundlagen der Wasserwirtschaft
8	Schlüsselqualifikationen im Datenmanagement
9	Schlüsselqualifikationen der Kommunikation

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
10	Biologischer Umweltschutz und Planung
11	Agrar- und Forstwirtschaft
12	Anlagen und Technik der Wasserwirtschaft
13	Energie- und Nutzungskonzepte der Wasserwirtschaft
14	Politische –und rechtliche Aspekte
15	Datenmanagement
16	Modellierungen
17	Interdisziplinäres Projekt
19	Projektpraxis
20	Entwicklungszusammenarbeit
21	Anwendungen in der Ökotoxikologie
22	Umweltökonomie und Umweltsystemanalyse
23	Wahlpflichtfächer
24	Betreutes Betriebspraktikum
25	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung ⁷⁾	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistungen			Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Grundlagen der Mathematik, Physik und Chemie	WG.1.1	5	5				K120	8 %
2	Grundlagen des Pflanzenwachstums	WG.2.1	2	2				K45	10 %
	Grundlagen der Zoologie	WG.2.2	2		2			K60 ³⁾	
	Grundlagen der Ökologie	WG.2.3	2		2				
3	Physische Geographie 1	WG.3.1	4	3				K90 ³⁾	12 %
	Humangeographie 1	WG.3.2	3	2					
4	Physische Geographie 2	WG.4.1	4		3			K90 ³⁾	15 %
	Humangeographie 2	WG.4.2	5		4				
5	Hydrologie	WG.5.1	3	2				K60 ³⁾	17 %
	Limnologie	WG.5.2	3	2					
	Methodenkurs der Wasserchemie, Hydrologie und Limnologie	WG.5.3	4		3	PL			
6	Urbanes Wassermanagement	WG.6.1	6		4			K60	10 %
7	Grundlagen der Ökonomie	WG.7.1	2	2				K45	8 %
	Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Akteure der Wasserwirtschaft	WG.7.2	3	3				StA	
8	IT Grundlagen	WG.8.1	2	2				K60	8 %
	Grundlagen der Statistik	WG.8.2	3		3			K60	
9	Kommunikation, Moderation und Präsentation	WG.9.1	2	1	1	StA			12 %
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	WG.9.2	1	1		PL			
	Fremdsprachen	WG.9.3	4	2	2			K90	
Summe Grundstudium			60	27	24				100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt II Absatz 3 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte.
- 5) Der Studierende hat aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der unbenoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 2.
- 6) Die Prüfungs-(Teil-)Leistung(en) muss (müssen) für sich genommen bestanden sein (s. §13 Abs. 1).
- 7) Das Ablegen der Bachelorprüfung erfordert über die Bestimmungen des § 24 hinaus auch den vom Studierenden zur führenden Nachweis über die Teilnahme an mindestens 10 Lehrfahrten.

Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung ⁷⁾	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen			
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	Gewichte der Modulnoten ⁴⁾
10	Raumordnung und Landschaftsplanung	WH.10.1	3	2							K90 ³⁾	8 %
	Naturschutz	WH.10.2	3		2						StA	
	Management von Feuchtgebieten	WH.10.3	3		2							
11	Forstwirtschaft	WH.11.1	3	2							K90 ³⁾	6 %
	Agrarwirtschaft	WH.11.2	3	2								
12	Rohr- und Leitungssysteme, Anlagenplanung, Anlagenmanagement	WH.12.1	5	4							K90	9 %
	Industrielles Wassermanagement	WH.12.2	2	2							K60	
	Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik	WH.12.3	3		2						K60	
13	Energiewirtschaft und Wasser	WH.13.1	1		1						KPL30 ³⁾	3 %
	Umsetzung von Wassernutzungskonzepten	WH.13.2	2		2							
14	Umweltpolitik	WH.14.1	2	2							K90 ³⁾	6 %
	Umweltrecht	WH.14.2	2	2							StA ³⁾	
	Consulting und Politikberatung	WH.14.3	2		2							
15	Kartographie und GIS-Grundlagen	WH.15.1	5	4							KPL 120 ³⁾	11 %
	Datenbanken	WH.15.2	2	2							StA ³⁾	
	Fernerkundung	WH.15.3	3	2								
	GIS in Hydrologie und Wasserwirtschaft	WH.15.4	2		2							
16	Sozioökonomische Modellierungen	WH.16.1	2		2						StA ³⁾	4 %
	Hydrologische Modellierungen	WH.16.2	2		2							
17	Interdisziplinäres Projekt	WH.17.1	6		6						StA	6 %
19	Projektpraxis im In- und Ausland	WH.19.1	6				4				StA	9 %
	Partizipatorische Planungs- und Kommunikationsprozesse	WH.19.2	2				2				StA	
	Tourismus – Freizeit und Wasser	WH.19.3	2				2				StA	
20	Globaler Wandel	WH.20.1	5				2	2			Pm20+ PL ³⁾	9 %
	Spezifische Wasserprobleme in Entwicklungsländern	WH.20.2	5				2	2				
21	Aquatische Ökotoxikologie	WH.21.1	10				4				KPL90	9 %
22	Risiko- und Krisenmanagement	WH.22.1	3					2			Pm20+ PL ³⁾	9 %
	Technikfolgenabschätzung und Ökobilanzierung	WH.22.2	3					2				
	Risiko Wasser	WH.22.3	3					2				
	Aktuelle Fragen des Wassermarktes	WH.22.4	1					1				
23	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	WH.23.1	8	2	2		4	4	X			0 %
24	Betreutes Betriebspraktikum		30									0 %
25	Bachelorarbeit		12									11 %
Summe Hauptstudium				26	25		20	15				100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

IV. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	27	24						51
Hauptstudium			26	25		20	15	86
Gesamt								137

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	31	29						60
Hauptstudium			32	28	30	29	31	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleis- tungen ⁸⁾	Benotete Prüfungsleistungen ⁸⁾		Summe (benotete PL)
		studien- begleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	1	5	2	7
2. Semester	2	3	2	5
3. Semester	1	2	3	5
4. Semester	1	4	4	8
5. Semester	0	0	0	0
6. Semester	1	4	0	4
7. Semester	2	0	2	2
Summe	8	18	13	32

⁸⁾ ohne Wahlpflichtfächer

§ 36 Bachelorstudiengang Holzverwendung - Holzverwertung

I. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professoren oder Lehrbeauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

II. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

III. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I
2	Forstliche Grundlagen
3	Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre
4	Schlüsselqualifikationen im Datenmanagement
5	Schlüsselqualifikationen der Kommunikation
6	Grundlagen des Maschinenbaus
7	Werkstoffkunde
8	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II
9	Grundlagen der Fertigungs- und Verfahrenstechnik
10	Statik von Holztragwerken

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
11	Baustoffe und Bauphysik
12	Maschinensteuerungen in der Holzbearbeitung
13	Festigkeitslehre
14	Grundlagen von CAD und CIM
15	Ökonomie und Holzmarkt
16	Management und Holzwirtschaft
17	Fertigungs- und Verfahrenstechnik I
18	Fertigungs- und Verfahrenstechnik II
19	Konstruktion im Holzbau
20	Wahlpflichtfächer
21	Recht und Politik
22	Betreutes Betriebspraktikum
23	Fertigungs- und Verfahrenstechnik III
24	Energie-effizienter Holzbau
25	Internationaler Holzhandel
26	Materialentwicklung
27	Innovative Holzverwendung
28	Change-Management
29	Bachelorarbeit

Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
1	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure I	HG.1.1	4	4				K120 ³⁾	12 %
	Chemie Grundlagen I	HG.1.2	2	2					
2	Grundlagen des Pflanzenwachstums	HG.2.1	2	2				K60 ³⁾	7 %
	Grundlagen des Waldbaus	HG.2.2	2	2					
3	Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre	HG.3.1	3	3				K60	5 %
4	Grundlagen der Informations- und Datenverarbeitung	HG.4.1	3	2				K60	15 %
	Grundlagen Statistik	HG.4.2	3	3				K60	
	Datenmanagement	HG.4.3	3		2			KPL60	
5	Kommunikation	HG.5.1	4	2	2	X		StA	13 %
	Fremdsprachen	HG.5.2	4	2	2			K90	
	Wissenschaftliches Arbeiten	HG.5.3	2		2	X		StA	
6	Einführung in den Maschinenbau	HG.6.1	3	3				K120 ³⁾	8 %
	Grundlagen der Fertigungsautomatisierung	HG.6.2	2		2				
7	Werkstoffkunde Holz	HG.7.1	6	3	3			K120 ³⁾	13 %
	Werkstoffkunde Kunststoff, Metall	HG.7.2	2		2				
8	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure II	HG.8.1	5		4			K120 ³⁾	12 %
	Chemie Grundlagen II	HG.8.2	2		2				
9	Technisches Zeichnen und darstellende Geometrie	HG.9.1	2		2			KPL90 ³⁾	8 %
	Grundlagen der maschinellen Holzverarbeitung	HG.9.2	2		2				
10	Statik von Holztragwerken	HG.10.1	4		3			K120	7 %
Summe Grundstudium			60	28	28				100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt II Absatz 3 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte.
- 5) Der Studierende hat aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt II Abs. 2.

Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote ⁴⁾
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet ¹⁾	PVL ²⁾	benotet	
11	Bauchemie und Baustoffe	HH.11.1	2	2								6 %
	Isolations- und Dämmungslehre	HH.11.2	5	4							K120 ³⁾	
12	Maschinensteuerungen in der Holzbearbeitung	HH.12.1	3	3							K90	3 %
13	Festigkeitslehre	HH.13.1	4	3							K90	4 %
14	Grundlagen von CAD und CIM	HH.14.2	5	4							K90	4 %
15	Angewandte Betriebswirtschaftslehre	HH.15.1	5	4							K90	10 %
	Holzmarkt und -vertrieb	HH.15.2	2	2							K60	
	Gütemerkmale und Sortierung des Rundholzes	HH.15.3	4	4							PM20	
16	Projektmanagement	HH.16.1	5		4						KPL90	8 %
	Internationale Holzwirtschaft (Branchen BWL)	HH.16.2	4		4						K90	
17	Grundlagen der Holzwerkstoffherstellung	HH.17.1	2		2						K120 ³⁾	4 %
	Grundlagen der Papier- und Zellstoffherstellung	HH.17.2	2		2						K120 ³⁾	
18	Fertigungstechnik in Säge-, Hobel- und Leimholzindustrie	HH.18.1	4		4						K120 ³⁾	6 %
	Energetische Holzverwertung	HH.18.2	3		3						K120	
19	Konstruktion im Holzbau	HH.19.1	5		4						K120	4 %
20	Wahlpflichtfächer ⁵⁾	HH.20.1	9	2	3		4		X			0 %
21	Einführung in das Zivilrecht	HH.21.1	2				2				K90 ³⁾	7 %
	Umweltrecht	HH.21.2	3				2				K90 ³⁾	
	Umweltpolitik/ -management und Technikfolgenabschätzung	HH.21.3	3				2				K60	
22	Betreutes Betriebspraktikum	HH.22.1	30								STA	0 %
23	Holzwerkstofftechnik	HH.23.1	4				3				K120 ³⁾	7 %
	Papier- und Zellstofftechnik	HH.23.2	4				3				K120 ³⁾	
24	Energie-effizienter Holzbau	HH.24.1	5				4				KPL90	5 %
25	Internationaler Holzhandel	HH.25.1	5				4				PM20	4 %
26	Materialentwicklung	HH.26.1	6					6			K120	5 %
27	Innovative Holzverwendung	HH.27.1	6					6			KPL120	6 %
28	Change-Management	HH.28.1	6					4			PM20	5 %
29	Bachelorarbeit	HH.29.1	12									12 %
Summe Hauptstudium			150	28	26		24	16				100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

IV. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	28	28						56
Hauptstudium			28	26		24	16	94
Gesamt								150

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	29	31						60
Hauptstudium			32	28	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleis- tungen ⁶⁾	Benotete Prüfungsleistungen ⁶⁾		Summe (benotete PL)
		studien- begleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	1	3	2	5
2. Semester	2	3	4	7
3. Semester	0	6	1	7
4. Semester	0	3	2	5
5. Semester	0	0	0	0
6. Semester	0	3	2	5
7. Semester	0	3	0	3
Summe	3	21	11	32

⁶⁾ ohne Wahlpflichtfächer